

Allgemeine Regelungen

Verhaltensempfehlungen

Wo immer möglich, ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Die Kirchengemeinde stellt dazu Desinfektionsmittelspender bereit. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten.

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt FFP2-Maskenpflicht, außer am festen Platz, sofern der Mindestabstand von 1,5m zu anderen, nicht dem eigenen Hausstand angehörenden Personen zuverlässig gewahrt wird. Für die Räume der Kirchengemeinden sind maximale Belegungszahlen festgelegt. Bei Veranstaltungen (auch im Freien) ist durchgehend FFP2-Maske zu tragen. Es gilt 2GPlus.

Für **Gruppen, Kreise und Veranstaltungen** der Kirchengemeinde in nichtprivaten Räumen gilt zusammen mit den Allgemeinen Regelungen bei roter Krankenhausampel:

- 2GPlus für BesucherInnen und Teilnehmende
- Beschäftigte oder Ehrenamtliche, die an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt und selbst nicht geimpft oder genesen sind, legen an zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen negativen PCR-Test vor, der nicht älter als 48 Stunden ist. Der Arbeitgeber / Dienstherr kommt für die Kosten dieser PCR-Tests grundsätzlich nicht auf (Ausnahme: die Person darf sich nicht impfen lassen, was mit Attest zu belegen ist)
- Die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene sind zu beachten: Gestattet ist der gemeinsame Aufenthalt mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird. Für die Gesamtzahl bleiben die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und drei Monaten außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten auch ohne gemeinsamen Wohnsitz als ein Hausstand. Ist bei beruflichen / dienstlichen / ehrenamtlichen Tätigkeiten das Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich, gelten diese Kontaktbeschränkungen nicht.

Maskenpflicht

- a) In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP-2 Maske oder einer gleichwertigen Maske (Maskenpflicht), sofern nicht bei festen Plätzen zuverlässig ein Abstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden kann.
Die Maskenpflicht gilt nicht innerhalb privater Räumlichkeiten, am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
Während des Singens in Gottesdiensten soll die FFP2-Maske getragen werden.
- b) Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.
- c) Von der Maskenpflicht sind befreit:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Zwischen 6.-16. Lebensjahr kann (außerhalb der Schule) auch eine medizinische Maske getragen werden.



Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

Beschäftigte und Ehrenamtliche:

Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten nur betreten, wenn sie nachweisen, dass sie die 3G-Regel erfüllen. Der **3G-Nachweis von Beschäftigten** erfolgt gegenüber den Dienstvorgesetzten, d.h. im gemeindlichen Bereich gegenüber der pfarramtlichen Geschäftsführung. Die Testnachweise werden datenschutzkonform und nicht als Bestandteil der Personalakte aufbewahrt. Beschäftigte werden über die Regelungen informiert. Neben den anerkannten Testmöglichkeiten bietet die Kirchengemeinde ihren Beschäftigten wöchentlich zwei Selbsttests an, die unter Aufsicht durchgeführt werden müssen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit 2GPlus gilt für Beschäftigte und Ehrenamtliche gleichermaßen: Als nicht geimpfte oder nicht genesene Personen ist von ihnen an zwei verschiedenen Tagen pro Woche ein negativer PCR-Test vorzulegen, der vor je höchstens 48 Stunden erfolgt ist. Der Arbeitgeber / Dienstherr kommt für die Kosten der PCR-Tests nicht auf. Die 3G-Nachweispflicht gilt darüber hinaus.



1. Gottesdienste und Kasualien

1.1 Gottesdienste in Kirchen

Möglichkeit 1: Mit Abstand (1,5m), ohne Maske am Platz

Die Anzahl der gekennzeichneten Plätze, mit denen der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen verschiedener Hausstände eingehalten wird, ergibt eine Höchstzahl der Teilnehmenden (einschließlich geimpfter und genesener Personen). Beim Hinein- und Hinausgehen muss die Maske getragen werden, am Sitzplatz nicht; beim Singen soll die FFP2-Maske getragen werden.

Im Kirchenraum der Christuskirche sind 43 Plätze besetzbar. Diese sind durch ein „Schön, dass Sie da sind!“ an der Lehne gekennzeichnet.

Im Kirchenraum der Gustav-Adolf-Gedächtniskirche sind 120 Plätze besetzbar. Diese sind durch rote Punkte gekennzeichnet.

Möglichkeit 2: 3G-Regel mit Maske bei geringerem Abstand

Eine Personenobergrenze entfällt, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen.

Für Gottesdienste in der Gustav-Adolf-Gedächtniskirche gilt dennoch eine Obergrenze von 150 Personen. Dabei wird auf die Abstände zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände geachtet.

Während des Gottesdienstes wird eine FFP2-Maske getragen, wenn der Mindestabstand am Platz nicht eingehalten werden kann. Beim Singen soll FFP2-Maske getragen werden.

Getesteten Personen stehen gleich: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Zur 3G-Kontrolle gehört eine Identitätskontrolle (Personalausweis bzw. vergleichbares amtliches Dokument).

Für die sonntäglichen Gottesdienste und Gottesdienste mit geringer Teilnehmerzahl gilt Möglichkeit 1.

Für Gottesdienste, bei denen viele Gäste zu erwarten sind, gilt Möglichkeit 2, also die 3G-Regel.

Die Kirchengemeinde hält keine Selbsttests vor. Für das jeweilige Gebäude minimiert das Schutz- und Hygienekonzept die Infektionsgefahren.

Liturgisches Singen / Sprechen und das Predigen sind ohne Maske mit Mindestabstand 2m möglich; wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4m. Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.

1.2 Gottesdiensten im Freien

Bei Gottesdiensten im Freien bestehen grundsätzlich keine Beschränkungen. Auch im Freien sind alle angehalten, den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so wird empfohlen, eine (medizinische) Gesichtsmaske zu tragen.

1.3 Weitere Hygienemaßnahmen

Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Bedeckung für Liturgen sind bereitzuhalten; auch am Eingang ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Handmikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und vor einer weiteren Benutzung gründlich zu reinigen.

Beim Ein- und Austreten wird auf die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske hingewiesen.

Desinfektionsmittel steht im Vorraum des Gottesdienstraumes bereit. Darauf wird hingewiesen.

Die festen Sitzplätze mit einem Mindestabstand von 1,5m sind ausgewiesen.



1.4 Abendmahl

Das Abendmahl wird als „Abendmahl in der Tüte“ am Platz gefeiert. Sollte diese Form der Abendmahlsfeier per Kirchenvorstandsbeschluss aufgehoben werden, gilt:

Das Abendmahl wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5m ausgeteilt, alternativ in gut organisierten Halbkreisen. Der Friedensgruß mit Körperkontakt entfällt.

Hostien und Kelch sind auf dem Altar in geeigneter Weise abgedeckt.

Unmittelbar vor Austeilung des Abendmahls an die Gottesdienstteilnehmer sind die FFP2-Masken anzulegen und die Hände der Austeiler gründlich zu desinfizieren.

Beim Empfang des Abendmahls sind beim Anstehen hintereinander und beim Zurückgehen in die Bank die Abstandsregeln einzuhalten.

Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person gereicht.

Beim Abendmahl können die Hostien durch die Austeilenden in den Wein getaucht werden (Intinctio); es wird darauf geachtet, dass die Finger den Wein nicht berühren. Intinctio durch die Teilnehmenden ist nicht möglich. Berührt der Austeiler während der Austeilung sein Gesicht, seinen Mundschutz oder den Kommunikanten, sind die Hände erneut zu desinfizieren.

1.5 Musik im Gottesdienst

Vokalchöre dürfen singen (Abstand 1,5 m). Instrumentalensembles wie auch Posaunenchöre dürfen spielen. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 1,5 m eingehalten werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Abstand zueinander die künstlerische Darbietung beeinträchtigt.

1.6 Kollekten

Kollekten werden nur am Ausgang eingelegt, der Klingelbeutel entfällt. Die Kollekte wird im Vorraum an zwei Tischen stationär gesammelt. Die Differenzierung zwischen Klingelbeutel und Kollekte entfällt, damit kein Stau entsteht. Der Gesamtbetrag wird hälftig aufgeteilt.

1.7 „Kirchenkaffee“

Für den „Kirchenkaffee“ im Anschluss an den Gottesdienst gelten die Regeln des Gottesdienstes. Eine einfache Bewirtung mit Bedienung und Abstand ist möglich.

1.8 Kindergottesdienste und Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien

Kinder- und Familiengottesdienste können entsprechend den Regelungen für Gottesdienste gefeiert werden. Genauere Regelungen enthält das Konzept „Kirche mit Kindern“.

1.9 Schulgottesdienste und Gottesdienste mit Kitas und Horten

Gottesdienste in Räumen von Schulen, Kitas und Horten folgen dem Hygienekonzept der Einrichtung, in deren Räumen der Gottesdienst gefeiert wird.

Gottesdienste in kirchlichen Räumen folgen ebenfalls dem Hygienekonzept der Einrichtung, mit der der Gottesdienst gefeiert wird. Ausnahmen davon können für den Einzelfall beschlossen werden.

1.10 Aussegnungen und Bestattungen

Für Aussegnungen gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause: keine Personenobergrenze, keine Maskenpflicht, aber Halten der Abstände.

Für Bestattungen gelten die Regelungen für Gottesdienste.

1.11 Begleitung Sterbender, Besuche in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Beim Besuch in Krankenhaus, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ambulanten und betreuten Wohngemeinschaften gilt in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr die 3G-Regel. Beim Besuch von vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Altenheimen und Seniorenresidenzen gilt die 3G-Regel unabhängig von der Inzidenz. Die Krankenhausampel ist zu berücksichtigen.



2. Kirchenmusikalische Proben und Veranstaltungen

Es gilt das staatliche Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater vom 13.09.2021 bzw. das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen vom 14.09.2021.

2.1 Proben von Chören und Orchestern

Für Musikschulen und Musikunterricht gilt mit roter Krankenhausampel 2G.

Für Chöre und schauspielerische Aktivitäten gilt mit roter Krankenhausampel 2GPlus.

Minderjährige SchülerInnen, die aktiv mitwirken, sind von der Regelung ausgenommen, da sie als schulisch getestet gelten. Als Zuschauer und Helfer müssen sie 2GPlus erfüllen.

Beschäftigte oder Ehrenamtliche, die die Veranstaltung leiten oder an ihr beteiligt sind und nicht als geimpft oder genesen gelten, legen an zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen negativen PCR-Test vor, der jeweils nicht älter als 48 Stunden ist. Für die Kosten dieses Tests kommt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr grundsätzlich nicht auf, außer die Person darf sich nicht impfen lassen und kann dies durch ein ärztliches Attest im Original belegen.

Vor Beginn der Probe / Veranstaltung überprüft der / die Verantwortliche den geltenden Nachweis.

Die in Gebäuden und geschlossenen Räumen geltende Maskenpflicht entfällt, soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt, insbesondere bei Gesang und beim Spielen von Blasinstrumenten, und auch erst dann, wenn jeder Teilnehmende einen festen Sitz-/Stehplatz eingenommen hat bei einem Mindestabstand von möglichst 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Bei Proben ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Sängerinnen/Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen.

Sofern die Probenden einen festen Sitz-/Stehplatz einnehmen und dadurch von der Maskenpflicht befreit sind, werden die Plätze für jeden Teilnehmer durch den Verantwortlichen in geeigneter Weise festgelegt. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Notenmaterial, Stifte und Instrumente werden stets nur von derselben Person genutzt.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden jeweils Name, Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

Während der Proben sind ausreichende Lüftungspausen oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnische Anlagen zu gewährleisten. Ggf. ist die Probendauer in geeignetem Maß zu reduzieren. Bei größeren Chören und Musikensembles sowie in engen Räumen bietet es sich zudem an, freiwillig und in eigener Verantwortung das Schutzniveau vor einer Infektion durch Selbsttestung – auch der Geimpften und Genesenen – vor Proben oder Aufführungen zu erhöhen.

2.2 Aufführungen und Konzerte

Es gilt 2GPlus, auch im Freien. Für Mitwirkende entfallen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und die Einhaltung des Mindestabstands, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.

Bei größeren Chören und Musikensembles sowie in engen Räumen kann vor Proben oder Aufführungen entschieden werden, freiwillig und in eigener Verantwortung das Schutzniveau vor einer Infektion durch Selbsttestung – auch der Geimpften und Genesenen – zu erhöhen.



BesucherInnen von Aufführungen werden vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit der Erbringung eines 3G / 3G+ / 2G / derzeit: 2GPlus -Nachweises hingewiesen. Der Einlass ist nur mit dem entsprechenden Nachweis möglich.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Anbieter, Veranstalter oder Betreiber in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann.

Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Gäste, Besucher oder Nutzer ist nicht erforderlich.

Ist bei Aufführungen und Konzerten ein Dritter Veranstalter, ist dieser verantwortlich für Erstellen und Durchführung des entsprechenden Hygienekonzeptes. Das Konzept ist in Rücksprache mit der Kirchengemeinde zu erstellen. Dabei ist vor allem das Konzept der Raumauslastung zu beachten.

3. Gemeindeleben

Gemeinde- und Kulturveranstaltungen (ausgenommen außerschulische Bildung):

- Es gilt bei roter Krankenhausampel 2GPlus, bei einer Inzidenz über 1000 ein Verbot.
- Kinder unter sechs Jahren, sowie minderjährige SchülerInnen, die selbst aktiv mitwirken, müssen die 2G-Pflicht nicht erfüllen, da sie im Sinne der 15. BayIfSMV als getestet gelten.
- Minderjährige über 12 Jahre, die nur teilnehmen, müssen die 2G-Pflicht erfüllen.
- Im Einzelfall können Personen als Teilnehmende ausnahmsweise zugelassen werden, die sich nicht impfen lassen dürfen; das entsprechende ärztliche Attest ist im Original vorzulegen.
- Auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche gilt 2G. Beschäftigte und Ehrenamtliche, die an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt sind, müssen, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind, an zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen negativen PCR-Test vorlegen, der jeweils nicht älter als 48 Stunden sein darf.
Der Arbeitgeber / Dienstherr kommt grundsätzlich nicht für die Kosten des PCR-Tests auf. Ausnahme ist, wenn sich die Person nicht impfen lassen darf; dafür ist das ärztliche Attest im Original vorzulegen.

Außerschulische Bildung und Erwachsenenbildung:

- Es gilt bei roter Krankenhausampel die 2G-Regel.
- Kinder unter zwölf Jahren und drei Monaten unterliegen der 2G-Regel nicht.
- Bei einer regionalen Inzidenz von über 1000 sind alle Präsenzangebote untersagt.

Beratungsangebote:

Beratungen werden in der Christuskirche durch die KASA durchgeführt. Die Beratungen erfolgen nach vorheriger Anmeldung. Als Raum wird das Pfarrbüro zur Verfügung gestellt. Es gilt die 3GPlus-Regel und die allgemeinen Regeln zur Maskenpflicht und Abständen.

Gremiensitzungen und Arbeitstreffen:

Für Präsenzsitzungen von Gremien, Dienstbesprechungen und Arbeitstreffen, für die Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht bestehen, gilt 3G und ebenso FFP2-Maskenpflicht bis zum Erreichen des festen Sitzplatzes mit jeweils 1,5m Mindestabstand zu anderen.

Die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene gelten nicht für berufliche / dienstliche / ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse werden empfohlen sowie bei Präsenzsitzungen vorausgehende Tests.

Gastronomische Angebote können nach einer der folgenden vier Möglichkeiten durchgeführt werden:

- Schon bei einfacher Bewirtung (Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst) gilt 2GPlus.
- Beauftragung eines gewerblichen Anbieters (Catering) der ein gastronomisches Hygienekonzept haben und einhalten muss.
- Einhalten des staatlich vorgeschriebenen Rahmenkonzepts Gastronomie, innerhalb dessen ein eigenes Konzept erstellt und eingehalten werden muss.
- Ausnahmegenehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde für den Einzelfall.
- Es gilt jeweils 2GPlus. Minderjährige SchülerInnen können abweichend davon wegen ihrer schulischen Testungen zugelassen werden.

Die Abgabe von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig.

Kirchenkaffee oder Vergleichbares sowie der Mittagstisch in der Christuskirche finden bis auf Weiteres nicht statt.

Bei einer Inzidenz über 1000 sind gastronomische Angebote grundsätzlich untersagt. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist stets zulässig, der Verzehr vor Ort ist untersagt.

4. Arbeitsplatz

Mit roter Krankenhausampel gilt 3G am Arbeitsplatz.

Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten nur betreten, wenn sie nachweisen, dass sie die 3G-Regel erfüllen. Von der Testpflicht befreit ist, wer als geimpft oder genesen gilt.

Der **3G-Nachweis von Beschäftigten** erfolgt gegenüber den Dienstvorgesetzten, d.h. im gemeindlichen Bereich gegenüber der pfarramtlichen Geschäftsführung. Die Testnachweise werden datenschutzkonform und nicht als Bestandteil der Personalakte aufbewahrt. Beschäftigte werden über die Regelungen informiert. Neben den anerkannten Testmöglichkeiten bietet die Kirchengemeinde ihren Beschäftigten wöchentlich zwei Selbsttests an, die unter Aufsicht durchgeführt werden müssen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit 2GPlus gilt für Beschäftigte und Ehrenamtliche gleichermaßen: Als nicht geimpfte oder nicht genesene Personen ist von ihnen an zwei verschiedenen Tagen pro Woche ein negativer PCR-Test vorzulegen, der vor je höchstens 48 Stunden erfolgt ist. Der Arbeitgeber / Dienstherr kommt für die Kosten der PCR-Tests nicht auf. Die 3G-Nachweispflicht gilt darüber hinaus.

5. Aktualisierung des Sicherheits- / Hygienekonzepts

Für alle Bestimmungen gilt, dass sie aktualisiert werden gemäß der durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern erstellten Richtlinien zum kirchlichen Leben während der Coronavirus-Pandemie.

Nürnberg, 23.11.2021

Pfarrer Matthias Halbig